

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen

Das Bewusstsein, dass das Sammlungsgut nach wie vor Bundes-
eigentum ist, war nicht bei allen Museumsverantwortlichen vor-
handen. Objekte wurden gegen konservatorische Bedenken verlie-
hen. Die im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen konservatorischen
Bedingungen galten nur für den Auslandsleihverkehr, nicht aber für
den Inlandsleihverkehr. Der Leihverkehr war nicht kostendeckend.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Querschnittsüberprüfung waren, die Erfassung und die
Regelungen über den Verleih des Sammlungsguts sowie die diesbe-
zügliche Ablauforganisation und Gebarung beim Kunsthistorischen
Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Thea-
termuseum (KHM), bei der Albertina, bei der Österreichischen Galerie
Belvedere (Galerie Belvedere) und beim Technischen Museum Wien
mit Österreichischer Mediathek (Technisches Museum) zu beurtei-
len. (TZ 1)

Übergabe-/ Übernahmeverträge

Das 1998 erlassene Bundesmuseen-Gesetz ermächtigte den Bundes-
minister für Finanzen im Einvernehmen mit der damaligen Bundes-
ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Sammlungsgut
des Bundes dem jeweiligen Bundesmuseum zur Leihe zu überlas-
sen. Gleichzeitig wurden die Bundesmuseen aus der unmittelbaren
Bundesverwaltung ausgegliedert und mit eigener Rechtspersönlich-
keit ausgestattet. Die zwischen 1999 und 2004 mit den überprüf-
ten Bundesmuseen abgeschlossenen Übergabe-/Übernahmeverträge
listeten das Sammlungsgut nicht auf. Es war daher nicht bekannt,
welches Sammlungsgut tatsächlich verliehen war. (TZ 4)

Zielvereinbarungen

Das BMUKK schloss mit den Bundesmuseen bis Ende der Gebarungs-
überprüfung keine Zielvereinbarungen ab, um den kulturpolitischen
Auftrag zur Absicherung des Bestands (z.B. Sammlung und Restaurie-
rung) und der Aktivitäten (z.B. Ausstellungen) zu präzisieren. (TZ 3)

Kurzfassung

Eigentum am Sammlungsgut

Obwohl die Bundesmuseen nur für den Bund Sammlungsgut erwerben konnten, wiesen KHM, Albertina und Technisches Museum unentgeltlich erworbenes Sammlungsgut in den Jahresabschlüssen als deren Eigentum aus. (TZ 5)

Auch die Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM ging davon aus, dass sich Sammlungsgegenstände im uneingeschränkten Eigentum des Bundesmuseums befanden. (TZ 7)

Die Bundesmuseen versicherten das Sammlungsgut teilweise bzw. zur Gänze. Für das Sammlungsgut des Bundes galt jedoch das Prinzip der Nichtversicherung. (TZ 5)

Das Technische Museum ging sorglos mit dem im Eigentum des Bundes stehenden Sammlungsgut um. Ende April 2009 gab es rd. 600 nicht identifizierte Depotobjekte. Sowohl inventarisierte als auch nicht inventarisierte Objekte wurden ohne Befassung des Bundes ausgeschieden. (TZ 6)

Inventarisierung des Sammlungsguts

Es bestand keine einheitliche Bilddatenbank für alle Bundesmuseen. Die meisten Sammlungen der vier überprüften Bundesmuseen waren in The Museum System erfasst; einige in anderen Datenbanken. Die Galerie Belvedere erfasste den Leihverkehr in The Museum System erst ab 2008; der Standort und der Zustand der Objekte waren nur lückenhaft dokumentiert. (TZ 8)

Nur die Galerie Belvedere wies eine vollständige Inventarisierung auf. Teile des Sammlungsguts waren in den übrigen drei überprüften Bundesmuseen überhaupt noch nicht erfasst. Ein etwaiger Verlust nicht inventarisierter Sammlungsobjekte fiel daher nicht auf. (TZ 9)

Die Inventarisierung des Sammlungsguts wird voraussichtlich beim KHM – mit Ausnahme der Wagenburg und des Monturdepots – bis 2025 und bei der Albertina bis 2019 abgeschlossen sein. Obwohl das Technische Museum über die Anzahl der nicht inventarisierten Objekte keine Aussagen treffen konnte, berichtete die Geschäftsführung dem Kuratorium 2002, dass die Sammlung vollständig in den handschriftlichen Inventarbüchern erfasst sei. (TZ 9)

Das Kuratorium des Technischen Museums als wirtschaftliches Aufsichtsorgan war über wesentliche Belange nicht informiert und bei der Festlegung von Rahmenbedingungen und Zielen eines Depotinventur-Projekts nicht eingebunden. Keines der vier überprüften Bundesmuseen sah ausreichende Standortkontrollen für die Sammlungsobjekte vor. (TZ 9, 10)

Verleih von
Sammlungsgut

Ausleihbedingungen

Das Denkmalschutzgesetz sah konservatorische Bedingungen für den Auslandsleihverkehr, nicht jedoch für den Inlandsleihverkehr vor. Abgesehen von den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bestanden für die Bundesmuseen keine Beschränkungen hinsichtlich des Verleihs von Sammlungsgut im Ausstellungs- und Forschungsbereich. Die angekündigte Liste nicht entlehnbarer Objekte der Bundesmuseen wurde bisher nicht erarbeitet. (TZ 11, 12)

Rahmenbedingungen des Leihverkehrs

Die Museumsordnungen der vier überprüften Bundesmuseen sahen keine aufgabenorientierte Ablauforganisation des Leihverkehrs mit klaren Verantwortungen vor. (TZ 14)

Die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer regelten unterschiedlich, ob über die Verleihvorgänge und den Zustand des Sammlungsguts vor und nach jedem Verleihvorgang verpflichtend Protokolle zu verfassen waren. (TZ 13)

Leihverträge und Ausfuhr von Objekten

Die Galerie Belvedere schloss mehrmals mit Leihnehmern im Ausland Leihverträge ab, bevor eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorlag. Ein Ansuchen um Bewilligung der Ausfuhr von 74 Meisterwerken mit einem Versicherungswert von rd. 416 Mill. EUR wurde so kurzfristig vorgelegt, dass keine genauere Untersuchung der konservatorisch heiklen Objekte durch das Bundesdenkmalamt erfolgen konnte. Die Galerie Belvedere als Leihnehmer verlieh Objekte weiter, obwohl sie dafür keine Berechtigung hatte. Weiters bestanden Unvereinbarkeiten beim Zahlungsvollzug. (TZ 17)

Mitarbeiter der vier überprüften Bundesmuseen begleiteten als Kuriere den Transport von verliehenen Objekten in das In- und Ausland. Obwohl die Leihnehmer die Dienstreisen bezahlten, erhielten die Kuriere der Albertina und der Galerie Belvedere zusätzlich vom Dienstgeber noch ein Drittel der Reisezulagen nach der Reisegebührenvorschrift 1955. (TZ 18)

Verleih zur Ausstattung von öffentlichen Stellen und an Private

Der Verleih von Sammlungsgut zur Ausstattung von öffentlichen Stellen war im Bundesmuseen-Gesetz nicht vorgesehen. Das KHM stellte öffentlichen Stellen auch Tapisserien als Dauerleihgabe zur Verfügung, schätzte jedoch deren Standorte aus konservatorischer Perspektive als problematisch ein. Standortkontrollen erfolgten teilweise zuletzt 1976. (TZ 19)

Entgegen den rechtlichen Bestimmungen verliehen KHM, Albertina und Technisches Museum Sammlungsgut des Bundes an Private. Einige Leihverträge mit Privaten sahen im Gegensatz zu den Leihverträgen im Ausstellungs- und Forschungsbereich weit weniger konservatorische Vorgaben, teilweise keine Versicherung und keine Zustandsprotokolle bzw. Restaurierungsberichte vor. Das KHM stellte einem Verein in Wien mehrere Gemälde als Dauerleihgabe zur Verfügung. Nach der Pensionierung des Vereinsdirektors hingen die Gemälde in seiner Privatwohnung, nach seinem Tod sollte das wertvollste Gemälde auf dem Kunstmarkt verkauft werden. Das Technische Museum stellte der Wiener Staatsoper GmbH für den Opernball 2007 eine historische Postkutsche als Requisite zur Verfügung, obwohl der zuständige Sammlungsleiter seine Zustimmung zum Verleih verweigerte. (TZ 20)

Die Leihgabe an ein Kuratoriumsmitglied der Albertina stand im Gegensatz zur ethischen Richtlinie des International Council of Museums, wonach Mitgliedern eines Museums jede Form der persönlichen Bereicherung – auch durch Leihgaben – verboten war. (TZ 20)

Kosten des Leihverkehrs

2008 erlitten die vier überprüften Bundesmuseen beim Objektverleih folgende Verluste: KHM: 370.000 EUR, Albertina: 288.000 EUR, Galerie Belvedere: 54.000 EUR, Technisches Museum: 60.000 EUR. Die Kosten des Leihverkehrs waren beim KHM zwischen 35 % und 324 %, bei der Albertina um bis zu 1.004 %, bei der Galerie Belvedere um 225 % und beim Technischen Museum um 273 % höher als die verrechnete Bearbeitungsgebühr (Handling Fee); bei drei Sammlungen des KHM waren die Kosten des Leihverkehrs zwischen 3 % und 46 % geringer als die verrechnete Handling Fee. Die Galerie Belvedere verrechnete die Handling Fee für den Verleih von Objekten an 17 Leihnehmer im Jahr 2008 erst im Mai 2009. (TZ 21, 22)

Controlling durch das BMUKK

Das BMUKK forderte von den vier überprüften Bundesmuseen in den Quartalsberichten keine Kennzahlen für ein Controlling des Leihverkehrs an. (TZ 23)

Kenndaten zum Verleih von Sammlungsgut in Bundesmuseen

Rechtsgrundlage	Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 i.d.g.F.		
Rechtsform	Wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes		
Gesellschafter	Republik Österreich (Bund)		
Unternehmensgegenstand	Bewahrung, Ausbau, wissenschaftliche Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsguts		
	2006	2007	2008
Betriebsleistung	in Mill. EUR		
KHM	36,04	33,57	37,19
Albertina	14,12	13,70	18,90
Galerie Belvedere	9,66	11,83	14,54
Technisches Museum	14,62	15,61	15,52
Basisabgeltung des Bundes			
KHM	20,19	20,19	21,99
Albertina	5,75	5,75	5,75
Galerie Belvedere	4,42	4,67	6,12
Technisches Museum	11,27	11,27	11,27
Basisabgeltung des Bundes	in % der Betriebsleistung		
KHM	56,0	60,1	59,1
Albertina	40,7	42,0	30,4
Galerie Belvedere	45,8	39,5	42,1
Technisches Museum	77,1	72,2	72,6
Mitarbeiter	Anzahl		
KHM	450	425	410
Albertina	127	135	151
Galerie Belvedere	109	123	137
Technisches Museum	149	148	150
Besucher	in Mill.		
KHM	1,26	1,30	1,15
Albertina	0,73	0,56	1,00
Galerie Belvedere	0,43	0,59	0,81
Technisches Museum	0,28	0,29	0,30
Verleih von Sammlungsgut	Anzahl der Objekte		
KHM	1.565	1.945	1.318
Albertina	530	402	703
Galerie Belvedere	77	104	84
Technisches Museum	464	391	264
Versicherungswert der verliehenen Objekte	in Mill. EUR		
KHM	760,02	947,16	877,76
Albertina	138,65	114,34	111,06
Galerie Belvedere	180,80	80,03	190,04
Technisches Museum	9,73	3,51	18,68

Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen

Prüfungsablauf
und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von März bis Mai 2009 die Erfassung und den Verleih von Sammlungsgut durch das Kunsthistorische Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theaternuseum (KHM), die Albertina, die Österreichische Galerie Belvedere (Galerie Belvedere) und das Technische Museum Wien mit Österreichischer Mediathek (Technisches Museum).

Ziele der Querschnittsüberprüfung waren, die Erfassung und die Regelungen über den Verleih des Sammlungsguts sowie die diesbezügliche Ablauforganisation und Gebarung in den vier Bundesmuseen zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2006 bis 2008.

Zu dem im Juni 2009 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das KHM, die Albertina und das Technische Museum im Juli 2009, die Galerie Belvedere im August 2009 und das BMUKK im September 2009 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2009.

Bundesmuseen–
Gesetz

- 2 Mit dem Bundesmuseen–Gesetz¹⁾ wurden die Bundesmuseen, die bis dahin als nachgeordnete Dienststellen des damaligen BMBWK geführt wurden, aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert und als wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

¹⁾ Das Bundesmuseen–Gesetz, BGBl. I Nr. 115/1998, wurde 2002 als Bundesmuseen–Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, neu erlassen. Damit wurde der Geltungsbereich des Bundesmuseen–Gesetzes auf die Österreichische Nationalbibliothek erstreckt. Im Folgenden Bundesmuseen–Gesetz.

Laut Bundesmuseen–Gesetz hatten die Bundesmuseen u.a. auch den Austausch mit Museen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich zu pflegen.

- 3.1 Das Bundesmuseen–Gesetz sah vor, dass die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur mit den Bundesmuseen ab 2007 Rahmenzielvereinbarungen für die Dauer von jeweils drei Jahren abschließen sollte. Mit diesen Rahmenzielvereinbarungen sollte der kulturpolitische Auftrag zur Absicherung des Bestandes (z.B. Sammlung und Restaurierung) und der Aktivitäten (z.B. Ausstellungen) der Bundesmuseen präzisiert werden.

Bundesmuseen–Gesetz

Das BMUKK schloss bis Ende der Gebarungüberprüfung noch keine Rahmenzielvereinbarungen mit den vier überprüften Bundesmuseen ab.

- 3.2 Der RH empfahl dem BMUKK, mit den Bundesmuseen Rahmenzielvereinbarungen abzuschließen und damit den kulturpolitischen Auftrag der Bundesmuseen zu präzisieren.
- 3.3 *Das BMUKK teilte mit, dass die Implementierung der Rahmenzielvereinbarungen in der Umsetzungsphase sei.*

Sammlungsgut des Bundes in den Bundesmuseen

Eigentum am
Sammlungsgut

- 4.1 Das Bundesmuseen–Gesetz ermächtigte u.a. den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das bereits vorhandene sowie das vom Bund gemäß Forschungsorganisationsgesetz in der Teilrechtsfähigkeit erworbene Sammlungsgut dem jeweiligen Bundesmuseum als Leihgabe zu überlassen (Übergabe-/Übernahmevertrag).

Der Bundesminister für Finanzen übergab das Sammlungsgut namens des Bundes und die Geschäftsführer der vier überprüften Bundesmuseen übernahmen das Sammlungsgut des jeweiligen Bundesmuseums zur Leihe. Die zwischen 1999 und 2004 mit den überprüften Bundesmuseen abgeschlossenen Übergabe-/Übernahmeverträge listeten das übergebene Sammlungsgut nicht auf.

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass dem Bund als Eigentümer des Sammlungsguts nicht bekannt war, welchen Bestand an Sammlungsgut er den Bundesmuseen tatsächlich verliehen hatte.
- 5.1 Die Bundesmuseen hatten das anvertraute Sammlungsgut zu mehren, zu bewahren und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie konnten auch Sammlungsgut erwerben, durften dieses aber weder belasten noch veräußern. Das entgeltlich erworbene Sammlungsgut ging unmittelbar in das Bundeseigentum über.

Der unentgeltliche Erwerb von Sammlungsgut war im Bundesmuseen-Gesetz nicht erwähnt. In der vor dem Bundesmuseen-Gesetz geltenden Teilrechtsfähigkeit waren die Bundesmuseen berechtigt gewesen, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen oder Sponsorverträge auch Sammlungsgut zu erwerben, das nicht veräußert werden durfte und in den Jahresabschlüssen der Teilrechtsfähigkeit auszuweisen war.

Das damalige BMBWK erließ im November 2005 eine Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek, die vorsah, dass der unentgeltliche Zugang von Sammlungsvermögen, welcher mit keiner Eigentumsbeschränkung behaftet war, ab 2006 als Sammlungsbestand des jeweiligen Bundesmuseums im Sachanlagevermögen zu bilanzieren war.

Daher wiesen die vier überprüften Bundesmuseen in den Jahresabschlüssen für die Jahre 2006 bis 2008 unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen als unbeschränktes Eigentum wie folgt aus:

Tabelle 1: Sammlungsvermögen im Eigentum der Bundesmuseen

	2006	2007	2008
		in EUR	
KHM	416.515	538.932	920.854
Albertina	–	5.591.283	6.520.133
Galerie Belvedere	–	–	–
Technisches Museum	51.202	214.422	415.275

Überdies versicherten das Technische Museum das Sammlungsgut zur Gänze, das KHM und die Galerie Belvedere teilweise.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass zwar die Aufgaben der Bundesmuseen ausgegliedert wurden, das Eigentum am anvertrauten Sammlungsgut jedoch beim Bund verblieb.

Der RH empfahl daher dem BMUKK, die Bilanzierungsrichtlinie diesbezüglich abzuändern. Da für das Sammlungsgut des Bundes das Prinzip der Nichtversicherung galt, empfahl er den Museen, das Sammlungsgut nicht zu versichern.

Sammlungsgut des Bundes in den Bundesmuseen

- 5.3** *Laut Stellungnahme werde das BMUKK zur Vermeidung von Missverständnissen betreffend den Sammlungszuwachs in den Bundesmuseen klarstellen, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundeseigentum darstelle. Die Bilanzierungsrichtlinie werde entsprechend geändert werden.*

Laut Stellungnahme des KHM sei der Bund zwar Eigentümer aller vom KHM zur Aufnahme in die Sammlungen erworbenen Objekte, der Wortlaut „entgeltliche Neuerwerbungen“ lasse jedoch den Umkehrschluss zu, dass Schenkungen nicht in das Bundeseigentum, sondern in das Eigentum des KHM übergehen würden. Außerdem wäre die Wendung „entgeltliche Neuerwerbungen“ in das Bundesmuseen-Gesetz aufgenommen worden, um Private nicht von einer Schenkung von Objekten abzuhalten.

Zur Nichtversicherung des Sammlungsguts teilte das KHM mit, dass nur im Falle des Vorliegens der gesetzlich normierten Tatbestände im Einzelfall Versicherungen abgeschlossen worden seien.

Die Albertina teilte mit, der Empfehlung des RH, das Sammlungsgut nicht zu versichern, Folge zu leisten.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere würde die Versicherungspolizze alle an die Galerie Belvedere verliehenen Dauerleihgaben decken. Eigenes Sammlungsgut sei zwar nicht ausgeschlossen, würde aber keine Mehrkosten verursachen.

Laut Stellungnahme des Technischen Museums würden aufgrund der zahlreichen jugendlichen Besucher gehäuft Schadensfälle durch Vandalismusakte auftreten. Das Verhältnis der Versicherungskosten zu den Restaurierungskosten betrage 1 : 4.

- 5.4** *Der RH teilte nicht die Ansicht des KHM, dass der Wortlaut „entgeltliche Neuerwerbungen“ den Umkehrschluss zulasse, dass Schenkungen ins Eigentum des KHM übergehen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Private dem KHM Objekte schenken, die das KHM dann veräußern oder belasten kann.*

Durch Nichtversicherung des eigenen Sammlungsguts der Galerie Belvedere wäre ein niedrigerer Versicherungswert gegeben, der sicherlich zu einer niedrigeren Versicherungsprämie führen würde.

Der RH wies die Galerie Belvedere und das Technische Museum darauf hin, dass ein Abschluss von Versicherungsverträgen über Bestandteile des Bundesvermögens nur zulässig war, wenn dadurch die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in höheren Maße erfüllt werden als bei Nichtversicherung.

- 6.1** Die Inventarverwaltung des Technischen Museums erfasste unidentifizierte bzw. unidentifizierbare Depotobjekte in einer Liste und prüfte innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Herkunft sowie Zuordenbarkeit. Identifizierte Objekte inventarisierte das Technische Museum und entfernte sie aus dieser Liste.

Konnten die Objekte innerhalb der Frist nicht identifiziert werden, wurde entweder

- das Objekt dauerhaft als nicht identifiziert weitergeführt, weil es nach Ansicht der Bereichs- und des Sammlungsleiters des Technischen Museums bedeutsam war und zu einem späteren Zeitpunkt identifiziert oder in anderer Form benötigt werden könnte (z.B. zur Ergänzung oder Restaurierung anderer Objekte), oder
- das Objekt durch die Bereichs- und den Sammlungsleiter endgültig ausgeschieden.

Ende April 2009 gab es im Technischen Museum rd. 600 nicht identifizierte Depotobjekte.

Der Kuratoriumsvorsitzende des Technischen Museums wies in der Sitzung vom 30. September 2002 ausdrücklich darauf hin, dass der Bund als Eigentümer zu Fragen der Ausscheidung von Sammlungsgut zu befassen war. Die Geschäftsführung des Technischen Museums vertrat hingegen die Auffassung, dass der Bund nur bei Ausscheidung von inventarisiertem Sammlungsgut zu befassen wäre.

Das Technische Museum schied im überprüften Zeitraum nicht nur nicht inventarisierte, sondern auch fünf inventarisierte Objekte ohne Befassung des Bundes aus dem Sammlungsbestand aus. In einem Fall genehmigte die Ausscheidung zudem nur der Bereichsleiter, nicht jedoch wie im Technischen Museum vorgesehen auch der Sammlungsleiter und die Geschäftsführerin. Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH war das im Mai 2008 ausgeschiedene Objekt im Inventar noch als vorhanden ausgewiesen.

Sammlungsgut des Bundes in den Bundesmuseen

6.2 Der RH kritisierte den sorglosen Umgang mit dem im Eigentum des Bundes stehenden Sammlungsgut. Er vertrat die Ansicht, dass auch jedes in den Depots des Technischen Museums gelagerte Sammlungsgut im Eigentum des Bundes stand und kritisierte die vom Technischen Museum gewählte Vorgangsweise der Ausscheidung. Der RH empfahl dem Technischen Museum, das BMUKK über die bisher ausgeschiedenen inventarisierten und nicht inventarisierten Sammlungsobjekte und künftig laufend über geplante Ausscheidungen zu informieren. Weiters sollte eine Ausscheidung in den Inventaraufzeichnungen des Technischen Museums vermerkt werden.

Der RH empfahl dem BMUKK, die Bundesmuseen auf die Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes über die Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen aufmerksam zu machen.

6.3 *Das Technische Museum führte dazu aus, dass die Erfassung von 600 bisher nicht identifizierbaren Depotobjekten ein Indiz für einen besonders sorgfältigen und aufwendigen Umgang mit dem im Eigentum des Bundes stehenden Sammlungsgut darstelle, nachdem seit Jahrzehnten tausende Objekte und ganze Sammlungen nie inventarisiert worden wären bzw. die Räumung des Technischen Museums 1992/93 ohne Inventur erfolgt sei. Das Technische Museum werde aber den Empfehlungen des RH entsprechen.*

6.4 Der RH entgegnete, dass er im Hinblick auf die Ausscheidung von Sammlungsobjekten ohne Befassung des Eigentümers Bund keinen besonders sorgfältigen Umgang des Technischen Museums mit dem Eigentum des Bundes erkennen konnte. Mit der nunmehrigen Inventarisierung des Sammlungsguts des Bundes wurde vielmehr ein jahrzehntelanges Versäumnis nachgeholt.

7.1 In der vom BMUKK erlassenen Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM war u.a. vorgesehen, dass das Kuratorium der Veräußerung und Belastung von Sammlungsobjekten nur mit der Maßgabe zustimmen dürfe, dass diese Sammlungsobjekte im uneingeschränkten Eigentum des Bundesmuseums standen.

7.2 Der RH wies darauf hin, dass den Museumsverantwortlichen offensichtlich nicht bewusst war, dass das Sammlungsgut Eigentum des Bundes war. Er empfahl daher dem BMUKK, die Bestimmung in der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM ersatzlos aufzuheben, die dem KHM eine Veräußerung oder Belastung von Sammlungsgut ermöglicht.

7.3 Laut Mitteilung des BMUKK sei eine Änderung der Geschäftsordnung des Kuratoriums vorgesehen.

Inventarisierung des
Sammlungsguts

Datenbanken

8.1 Drei der überprüften Bundesmuseen verwendeten The Museum System als Bilddatenbank. Mit The Museum System war nicht nur eine systematische Erfassung des Sammlungsguts (Inventarisierung, Katalogisierung), sondern auch eine Verknüpfung mit Informationen (z.B. Hersteller, Provenienz) und musealen Arbeitsabläufen (z.B. Leihverkehr, Restaurierung, Versicherungswert, Standort) möglich.

Das Technische Museum verwendete seit Ende der neunziger Jahre eine für das Haus programmierte Bilddatenbank. In dieser wurden – ebenso wie in The Museum System – alle Arbeitsprozesse zentral für alle Sammlungen verwaltet und mit der Inventarisierung verknüpft. Damit verfügte das Technische Museum für den Leihverkehr über ein mit The Museum System vergleichbares Objekterfassungssystem. Die Datenbank des Technischen Museums diente auch als Adresdatenbank für die Jahreskarten- und Newsletterverwaltung und die Organisation der Kunstvermittlung.

(1) Beim KHM waren die Sammlungen der Wagenburg, des Monturdepots und des Münzkabinetts sowie des Österreichischen Theatermuseums großteils nicht in The Museum System, sondern in einer anderen Datenbank erfasst.

(2) Die Albertina verwendete ausschließlich The Museum System zur Erfassung des Sammlungsguts.

(3) Die Galerie Belvedere erfasste den Leihverkehr in The Museum System erst ab dem Jahr 2008, davor nur fallweise. Die Galerie Belvedere erfasste in The Museum System nicht jede durch eine Leihe bedingte Standortveränderung von Objekten, der Zustand der Objekte war in The Museum System nur lückenhaft dokumentiert.

(4) Das Technische Museum verwendete ausschließlich die eigene Bilddatenbank zur Erfassung des Sammlungsguts.

Sammlungsgut des Bundes in den Bundesmuseen

- 8.2** Um langfristige Synergieeffekte durch die Verwendung der gleichen Software durch alle Bundesmuseen zu erzielen, empfahl der RH dem BMUKK, eine einheitliche Bilddatenbank für alle Bundesmuseen vorzusehen sowie in die Museumsordnungen die Verpflichtung für die Bundesmuseen aufzunehmen, das Sammlungsgut des Bundes in der einheitlichen Bilddatenbank zu erfassen und diese auch für ein internes Kontrollsystem über den gesamten Leihverkehr heranzuziehen.

Da bei der Galerie Belvedere die Leihvorgänge, damit verbundene Standortveränderungen und der Zustand der Objekte in The Museum System nur lückenhaft erfasst waren, empfahl der RH, die fehlenden Daten in der Bilddatenbank nachzutragen, um eine vollständige Dokumentation der Leihvorgänge, der damit verbundenen Standortveränderungen und des Zustands der Objekte zur Verfügung zu haben.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK sei für die Erstellung der Bilddatenbank in den Bundesmuseen grundsätzlich eine einheitliche Software vorgesehen.*

(1) Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere sei der Leihverkehr vor 2008 mit einem anderen Datenbanksystem erfasst worden.

(2) Laut Stellungnahme des Technischen Museums entspräche die Programmiersprache der verwendeten Bilddatenbank jener der meisten gängigen Datenbanksysteme. Ein Datenexport sei über Schnittstellen ohne Weiteres möglich. Das Technische Museum regte an zu prüfen, ob die für die Anforderungen eines österreichischen Museums programmierte Bilddatenbank des Technischen Museums nicht geeigneter wäre als eine Standardsoftware, die für eine wesentlich breitere internationale Kundensicht konzipiert wurde.

- 8.4** Der RH entgegnete, dass im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise alle Leihvorgänge in nur einer Bilddatenbank zu dokumentieren wären.

Erfassung des Sammlungsguts

- 9.1** (1) Das KHM implementierte The Museum System im Jahr 2002. Zunächst wurden in einem Pilotprojekt die Bestände der Gemäldegalerie vollständig in The Museum System erfasst (2002–2004). Danach begannen die anderen Sammlungen ihre Bestände zu digitalisieren.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH hatte der Großteil der Sammlungen im KHM die Inventarisierung in The Museum System abgeschlossen. Die Sammlungen der Wagenburg, des Monturdepots und des Münzkabinetts des KHM sowie des Österreichischen Theatermuseums waren – wie folgende Darstellung zeigt – in The Museum System großteils nicht erfasst.

Tabelle 2:

Inventarisierung beim KHM

	Objekte	in The Museum System erfasst	gesamte Erfassung voraussichtlich bis
	Anzahl	in %	
Wagenburg und Monturdepot des KHM	Wagenburg: 4.211 Monturdepot: 5.656	rd. 1	Keine Angabe
Münzkabinett des KHM	600.000 bis 700.000	rd. 1	2015
Österreichisches Theatermuseum	2.000.000	rd. 7	2010 bis 2025

Die Sammlungen der Wagenburg und des Monturdepots des KHM waren zwar vollständig in einer eigenen Datenbank erfasst; eine Erfassung in The Museum System war jedoch nicht vorgesehen, weil diese einen hohen Ressourceneinsatz erfordern würde. Im Münzkabinett des KHM waren rd. 53 % und im Österreichischen Theatermuseum rd. 39 % des Sammlungsguts in einer eigenen Datenbank erfasst. Somit waren im Münzkabinett des KHM rd. 46 % und im Österreichischen Theatermuseum rd. 54 % des Sammlungsbestands überhaupt nicht erfasst. Als Grund für den hohen Anteil nicht inventarisierter Objekte führte das KHM aus, dass diese Sammlungen über eine größere Anzahl kleinerer Objekte verfügten (z.B. Münzen), die mit den vorhandenen Personalressourcen nicht erfasst werden könnten.

(2) Die Albertina begann 1999 mit der Inventarisierung in The Museum System. Die Sammlung der Zeichnungen als Teil der Grafischen Sammlung sowie die Fotosammlung waren vollständig in The Museum System erfasst. Die Sammlung der Druckgrafiken und die Architektursammlung waren in The Museum System großteils nicht erfasst.

Sammlungsgut des Bundes in den Bundesmuseen

Tabelle 3: Inventarisierung bei der Albertina

	Objekte	in The Museum System erfasst	gesamte Erfassung voraussichtlich bis
	Anzahl	in %	
Druckgrafiken	864.100	rd. 7	2015
Architektursammlung	50.000	rd. 40	2019

Zusätzlich zu den in The Museum System erfassten Objekten waren rd. 17 % der Druckgrafiken in Inventarbüchern handschriftlich erfasst; rd. 76 % der Druckgrafiken waren zwar nach einem im 18. Jahrhundert angewandten System erfasst, was aber keiner Inventarisierung entsprach. Nach Mitteilung der Albertina wäre für die Inventarisierung des gesamten Bestands der Grafischen Sammlung in The Museum System bis 2015 der Einsatz von weiteren zehn Mitarbeitern erforderlich.

Zusätzlich zu den in The Museum System erfassten Objekten waren rd. 20 % der Architektursammlung in Inventarbüchern erfasst, rd. 40 % der Architektursammlung waren überhaupt nicht inventarisiert. Für eine vollständige Inventarisierung dieser Sammlung in The Museum System bis 2019 wäre der Einsatz eines weiteren Mitarbeiters erforderlich.

Nach Ansicht der Geschäftsführung der Albertina wäre die vollständige Inventarisierung von grafischen Sammlungen international nicht üblich. Eine digitale Erfassung eines Teils der Objekte nach Maßgabe der Prioritäten wäre effizienter.

(3) Bei der Galerie Belvedere wurde The Museum System seit dem Jahr 2003 verwendet. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 100 % der Grunddaten des Sammlungsbestands in The Museum System erfasst. Die Digitalisierung der Bilder war zu rd. 88 % abgeschlossen.

(4) Das Gebäude des Technischen Museums wurde 1992/93 für eine Generalsanierung zur Gänze geräumt und das Sammlungsgut in sieben Depots an fünf Standorten ausgelagert. Priorität der damaligen Direktion war die sofortige Auslagerung des gesamten Sammlungsguts; deshalb wurde der Inhalt der rd. 7.000 Aufbewahrungseinheiten („Kolli“) nur teilweise aufgezeichnet.

Das Technische Museum erfasste das Sammlungsgut bis zum Jahr 2000 auf Karteikarten und in Eingangsbüchern. Ein Teil des Sammlungsguts (beispielsweise die warenkundliche Sammlung und das Eisenbahnarchiv) war nicht erfasst. Die Geschäftsführung des Technischen Museums berichtete dem Kuratorium im Jahr 2002, dass die Sammlung vollständig in den handschriftlichen Inventarbüchern erfasst sei.

Nach der Zusammenlegung auf zwei Depotstandorte und der Erfassung der alten Inventaraufzeichnungen in der Datenbank begann das Technische Museum im Jahr 2003 eine generelle Depotinventur. Arbeitsprozesse und organisatorische Abläufe wurden jeweils für ein halbes Jahr definiert, für das gesamte Projekt wurden keine zeitlichen und inhaltlichen Ziele festgelegt.

Bei der Depotinventur glich das Technische Museum die Datensätze in der Datenbank mit dem in den Kolli gelagerten Sammlungsgut ab, inventarisierte und reinigte die Objekte und verpackte sie dann wieder in die Kolli.

Im Jänner 2008 erging eine anonyme Anzeige an die Staatsanwaltschaft, in der einzelnen Mitarbeitern des Technischen Museums u.a. der Diebstahl von Sammlungsgut vorgeworfen wurde. Die Staatsanwaltschaft stellte das eingeleitete Strafverfahren im Juni 2008 ein. Die Vorsitzende des Kuratoriums wurde erst kurz vor Einstellung des Verfahrens von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft informiert.

Das BMUKK beauftragte im August 2008 ein Unternehmen mit der Überprüfung der Objektverwaltung bzw. der Fehlbestände im Technischen Museum. Das Unternehmen führte in dem im März 2009 dem BMUKK vorgelegten Bericht sinngemäß u.a. Folgendes aus:

- Im Rahmen von Stichproben konnte kein Objekt festgestellt werden, das nachweislich und unrechtmäßig aus dem Technischen Museum entfernt wurde.
- Die Dokumentation des Sammlungsguts war über Jahrzehnte völlig ungenügend und ermöglichte in vielen Fällen keine Aussage über die Vollständigkeit der Objekte bzw. den Verlust von Teilobjekten seit dem Eingang in die Sammlung des Technischen Museums.
- Die totale Räumung des Technischen Museums 1992/93 wurde dilettantisch geplant, ausgeführt und kontrolliert. Die Wiedereinlagerung war laut Bericht nicht systematisch umgesetzt und abgeschlossen worden.

Sammlungsgut des Bundes in den Bundesmuseen

- Seit dem Jahr 2000 waren beträchtliche Anstrengungen unternommen worden, um eine Übersicht über die Sammlungen zu gewinnen und die Situation zu verbessern (Depotzusammenlegungen, Depotinventur, Inventarisierung, Objektreinigung, Lagerverbesserung).
- Auch nach mehrjähriger intensiver und guter Arbeit an der Depotinventur bestand laut Bericht nach wie vor keine vollständige Übersicht über den Sammlungsbestand bzw. über das Vorhandensein und den Standort aller Sammlungsobjekte.
- Ein vermisstes Objekt musste nicht gestohlen sein. Es konnte intern falsch platziert, ausgeliehen, abgegeben, noch nicht ausgepackt, mehrfach inventarisiert, noch nicht identifiziert oder nicht mehr im Besitz des Technischen Museums sein.

Sowohl das Unternehmen als auch das Technische Museum kamen überein, dass das Projekt Depotinventur grundsätzlich der richtige Weg sei, dieser Situation zu begegnen.

Während der Gebarungsüberprüfung waren rd. 3.500 von rd. 7.000 Kollis bearbeitet. Von den rd. 133.600 Datensätzen in der Datenbank war bei rd. 83 % ein Standort angegeben. Bei rd. 17 % der Datensätze war noch kein Depotstandort angegeben. Im Zuge der Depotinventur wurden 38.854 Objekte, die vor der Räumung noch nicht inventarisiert waren, neu erfasst. Über die Anzahl der nicht inventarisierten Sammlungsobjekte konnte keine Aussage getroffen werden.

Tabelle 4: Inventarisierung beim Technischen Museum

Datensätze	mit Standort	ohne Standort	bearbeitete Kollis
133.600	83 %	17 %	rd. 50 %

Das Technische Museum lagerte die Unterlagen ehemaliger Direktoren und Kustoden nach deren Ausscheiden im Depot (so genannte Kustodennachlässe). Nach Bearbeitung dieser Unterlagen konnte der Standort weiterer Objekte in die Datenbank eingegeben und bisher nicht erfasstes Sammlungsgut inventarisiert werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren sieben dieser Kustodennachlässe bearbeitet und zur Gänze erfasst. Die Bearbeitung von vier weiteren Nachlässen war geplant.

- 9.2 Der RH kritisierte, dass Teile des Sammlungsguts in drei der überprüften Bundesmuseen noch nicht erfasst waren. Ein etwaiger Verlust von nicht inventarisierten Objekten würde daher nicht auffallen.

Der RH empfahl dem BMUKK, bei allen Bundesmuseen eine rasche und vollständige Inventarisierung einzufordern.

Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung des Technischen Museums das Kuratorium nicht darüber informierte, dass auch vor der Räumung des Gebäudes Teile der Sammlung nicht inventarisiert waren. Weiters kritisierte der RH, dass das Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan erst nach Einstellung des aufgrund der anonymen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahrens informiert wurde und bei der Festlegung von Rahmenbedingungen und Zielen des Projekts Depotinventur nicht eingebunden war.

Der RH empfahl der Geschäftsführung des Technischen Museums, das Kuratorium künftig über alle wesentlichen Belange zu informieren. Weiters empfahl er, das Konzept der Depotinventur zu evaluieren, Ziele zu definieren und zur rascheren Inventarisierung der Objekte ein zweites Projektteam in Erwägung zu ziehen. Priorität sollte die Inventarisierung vor der Reinigung und Pflege der Objekte haben. Schließlich empfahl der RH, die so genannten Kustodennachlässe so rasch wie möglich aufzuarbeiten.

- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK stimme es der Kritik des RH grundsätzlich zu. Das Versäumnis, weder zum Zeitpunkt der Ausgliederung der Bundesmuseen noch in den etwa zehn Jahren danach klare Vorgaben hinsichtlich der zu setzenden Prioritäten definiert zu haben, sollte allen in den Kuratorien vertretenen Ressorts bewusst sein. Eine Beschleunigung der Inventarisierung sei aber nur dann möglich, wenn weitere finanzielle Ressourcen vorlägen. Diesbezüglich würden mit dem BMF Gespräche geführt werden.*

Weiters beabsichtige das BMUKK, die Bundesmuseen aufzufordern, die Inventarisierungspläne hinsichtlich der vorgesehenen Zeiträume zu überarbeiten und alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um Verluste bei Sammlungsbeständen im Fall von noch nicht erfolgter Inventarisierung ausschließen zu können.

Laut Stellungnahme der Albertina könne die Inventarisierung des Sammlungsguts bis 2019 abgeschlossen sein, wenn ein diesbezüglicher Auftrag ergehe und die Finanzierung gewährleistet werde. Eine digitale Vollinventarisierung sei aus sammlungssystematischen Gründen nicht notwendig und sinnvoll.

Sammlungsgut des Bundes in den Bundesmuseen

Das Technische Museum sagte zu, die Empfehlungen des RH umzusetzen. Ein Konzept für eine beschleunigte Depotinventur bis 2017 wäre jedoch nur mit zusätzlichen Mitteln von rd. 1,3 Mill. EUR realisierbar; der Planungshorizont für die Depotinventur ohne diese Mittel wäre 2020.

- 9.4** Der RH erwiderte der Albertina, dass wegen des im Juni 2009 erfolgten Wassereintritts im Tiefspeicher eine vollständige Inventarisierung des Sammlungsguts oberste Priorität hätte, weil insbesondere nach der Räumung des Tiefspeichers ein etwaiger Verlust nicht auffallen würde.

Standortkontrollen

- 10.1** (1) Das KHM führte Standortkontrollen bei seinen Sammlungen entweder von allen Objekten oder stichprobenartig bzw. durch Teilüberprüfungen durch. Im Münzkabinett des KHM gab es im überprüften Zeitraum keine Standortkontrollen.

(2) Die Albertina führte bei ihren Sammlungen Standortkontrollen stichprobenartig, insbesondere bei der Erfassung von Sammlungsgut in The Museum System, durch.

(3) Die Galerie Belvedere begann im Jahr 2009 mit einer Inventur aller Depots, bei der auch die Standorte kontrolliert wurden.

(4) Das Technische Museum kontrollierte ab 2003 im Zuge der Depotinventur laufend die Standorte. In den Sammlungen kontrollierte es die Standorte mit unterschiedlicher Intensität. Obwohl das Technische Museum Standortkontrollen vorgesehen hatte, stimmte der Standort von vier Objekten des Eisenbahnwesens mit dem des Leihvertrags nicht überein. Bei drei Objekten des Eisenbahnwesens war der Standort überhaupt nicht bekannt.

- 10.2** Der RH empfahl allen Bundesmuseen, Standortkontrollen bei allen Sammlungen in mehrjährigem Abstand durchzuführen.

Dem Technischen Museum empfahl der RH, in die Leihverträge den tatsächlichen Standort aufzunehmen.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des KHM habe es alle Sammlungsleiter beauftragt, entsprechende Kontrollen der Ausstattungsobjekte durchzuführen.*

Laut Stellungnahme der Albertina werde die Empfehlung des RH umgesetzt.

Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen

Laut Stellungnahme des Technischen Museums würden Standortkontrollen seit 2003 im Rahmen der Depotinventur durchgeführt. In die Leihverträge würde der tatsächliche Standort aufgenommen werden.

- 10.4** Der RH erwiderte dem KHM, dass Standortkontrollen auch bei den Sammlungen durchgeführt werden sollten.

Verleih von Sammlungsgut

- Ausleihbedingungen** **11.1** Im Denkmalschutzgesetz war die Erhaltung von Denkmälern im Sinne der Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung sowie der Schutz der Denkmäler vor widerrechtlicher Verbringung ins Ausland geregelt.

Das Bundesdenkmalamt konnte die vorübergehende Ausfuhr von Sammlungsgut, das dem Ausfuhrverbot des Denkmalschutzgesetzes unterlag, genehmigen, wenn dies etwa als Leihgabe für Ausstellungen, zur Restaurierung oder für wissenschaftliche Studien diente. Dabei konnte es allenfalls auch eine Interessensabwägung außer Acht lassen, wenn die – auch vom konservatorischen Standpunkt aus – unversehrte Rückkehr des Sammlungsguts als gesichert angenommen werden konnte. Abweichend von diesen Bestimmungen konnte das Bundesdenkmalamt Leihgaben zur Einrichtung von österreichischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland sowie von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Inland genehmigen. Ebenso konnte es Leihgaben an Museen im In- und Ausland auf längere oder auf unbestimmte Zeit genehmigen.

Das Denkmalschutzgesetz sah somit konservatorische Bedingungen für den Auslandsleihverkehr vor, für Leihgaben zur Einrichtung in- und ausländischer Vertretungsbehörden und Kulturinstitute, für museale Zwecke und für den Inlandsleihverkehr im Ausstellungs- und Forschungsbereich hingegen nicht.

- 11.2** Der RH empfahl dem BMUKK, aus grundsätzlichen Erwägungen zur Bewahrung des denkmalgeschützten österreichischen Kulturguts einheitliche konservatorische Bedingungen für jeglichen Verleih von Sammlungsgut im Denkmalschutzgesetz vorzusehen.
- 11.3** *Laut BMUKK würden einheitliche konservatorische Bedingungen für jeglichen Verleih von Sammlungsgut im Rahmen der zeitgemäßen Weiterentwicklung des Denkmalschutzgedankens bei einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes klar gestellt werden.*

Verleih von Sammlungsgut

12.1 Ein Erlass des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung aus dem Jahr 1971 enthielt als Beilage eine Liste jener Objekte der Bundesmuseen, die wegen ihrer Fragilität, ihres hohen Werts oder ihrer hervorragenden Bedeutung von jeder Entlehnung im In- oder Ausland ausgeschlossen waren. Alle Ansuchen um Entlehnung der in diese Liste aufgenommenen Objekte waren unter Hinweis auf diesen Erlass abschlägig zu bescheiden.

Mit weiteren Erlassen aus den Jahren 1989 bis 1991 wurde im Wesentlichen der Leihverkehr von Sammlungsgut erleichtert.

In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage aus dem Jahr 2005 betreffend die Aktualisierung der Liste nicht entlehnbarer Objekte in den Bundesmuseen, führte die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus, dass die genannte Liste in vielen Punkten inhaltlich überholt sei und bezüglich der Sammlungen und ihrer Objekte nicht mehr dem heutigen wissenschaftlichen Stand entspreche. Zudem sei die Liste durch die Entlassung der Bundesmuseen in die Vollrechtsfähigkeit und die damit verbundenen vertraglichen Neuregelungen nicht mehr anwendbar. Die Regelungen würden unter fachlicher Mitarbeit des Bundesdenkmalamtes und der Bundesmuseen überarbeitet werden.

Sowohl bei den Bundesmuseen als auch im BMUKK bestand Unklarheit über die geltenden Erlässe. Der RH ersuchte deshalb im Februar 2009 das BMUKK um Klärung der geltenden Erlässe. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hob daraufhin im März 2009 alle Erlässe auf, die sich auf die Liste nicht entlehnbarer Objekte in den Bundesmuseen bezogen.

Mit der Aufhebung dieser Erlässe für die Bundesmuseen bestanden – abgesehen von den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – keine Beschränkungen mehr für den Verleih von Sammlungsgut im Ausstellungs- und Forschungsbereich. Die von der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur angekündigte Neugestaltung der Liste nicht entlehnbarer Objekte in den Bundesmuseen erfolgte bisher aber nicht.

12.2 Der RH wies nochmals darauf hin, dass zwar die Bundesmuseen nunmehr als wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts geführt wurden, das Sammlungsgut jedoch nach wie vor im Eigentum des Bundes stand. Er empfahl daher dem BMUKK, die bereits im Jahr 2005 angekündigte Neuregelung des Verleihs von Sammlungsobjekten in den Bundesmuseen, die wegen ihrer Fragilität, ihres hohen Werts oder ihrer

hervorragenden Bedeutung von jeder Entlehnung im In- oder Ausland ausgeschlossen sein sollten, umgehend zu erarbeiten.

12.3 Laut BMUKK werde eine Liste mit neuen Qualitätsstandards für den Leihverkehr erstellt werden.

Rahmenbedingungen des Leihverkehrs **13.1** In den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer der vier überprüften Bundesmuseen waren die Rahmenbedingungen für den Verleih von Sammlungsgut uneinheitlich geregelt:

Tabelle 5: Rahmenbedingungen des Leihverkehrs

KHM	<p>Monatliche Ausleihsitzungen betreffend Probleme, Anfragen und Stellungnahmen zu Verleihansuchen.</p> <p>Jährlicher Restaurierungsplan, in dem auch Objekte zu berücksichtigen sind, die für eine Entlehnung an zukünftige Ausstellungen vorgesehen sind.</p> <p>Zustandsprotokolle vor und nach der Entlehnung jedes Objekts.</p>
Albertina	<p>Die Kuratoren erarbeiten Vorschläge betreffend Planung, Konzeption und Durchführung von Ausstellungsprojekten.</p>
Galerie Belvedere	<p>Die Kustoden erarbeiten Vorschläge betreffend Planung, Konzeption und Umsetzung von Ausstellungsprojekten.</p>
Technisches Museum	<p>Jährlicher Restaurierungsplan, in dem sämtliche Restaurierungsvorhaben nach Prioritäten gereiht sind.</p> <p>Zustandsprotokolle vor und nach der Entlehnung jedes Objekts.</p>

(1) Im KHM wurde der Leihverkehr monatlich in den Sitzungen der Geschäftsführung bzw. vierteljährlich mit allen Sammlungs- und Abteilungsleitern besprochen, sofern es sich um Ausstellungen und/oder Leihgaben handelte, die mehrere Sammlungen betrafen. In den einzelnen Sammlungen hielten die Sammlungsdirektoren interne Ausleihsitzungen mit den Restauratoren ab. Die Geschäftsführung nahm an diesen Sitzungen nur fallweise teil. Protokolle über Ausleihsitzungen lagen nicht vor. Das KHM erstellte jährlich einen Restaurierungsplan.

(2) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Albertina sah keinen Restaurierungsplan vor. Die Restaurierung erfolgte anlassbezogen und war überwiegend mit dem Leihverkehr und der Ausstellungstätigkeit verknüpft. Projekte zur Pflege der Sammlungen hatten geringere Priorität.

Verleih von Sammlungsgut

Der RH stellte für den überprüften Zeitraum fest, dass die Geschäftsführung in vier Fällen entgegen der Meinung der Restaurierung Objekte verlieh. Da die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung keine Ausleihsitzungen vorsah und die Entscheidungsprozesse nicht dokumentiert waren, war nicht nachzuvollziehen, aus welchen Gründen die Geschäftsführung Objekte entgegen der Empfehlung der Restaurierung verlieh.

(3) Die Galerie Belvedere erstellte jährlich einen Restaurierungsplan und gab an, Ausleihsitzungen abzuhalten; Protokolle darüber waren nicht vorhanden. Die Restaurierung dokumentierte vor der Entscheidung über ein Leihansuchen ihre Stellungnahme zwar handschriftlich, vernichtete diese allerdings nach dem Verleihvorgang wieder. Es war daher nicht nachvollziehbar, ob die Geschäftsführung bei der Entscheidung über ein Leihansuchen die konservatorischen Gesichtspunkte berücksichtigte. Vor und nach jedem Transport erstellte die Restaurierung ein Zustandsprotokoll.

(4) Das Technische Museum erstellte jährlich einen Restaurierungsplan. Der sammlungsübergreifende Leihverkehr wurde in den Sammlungs-sitzungen besprochen; Protokolle darüber, sowie Zustandsprotokolle vor und nach jeder Entlehnung waren vorhanden.

13.2 Der RH empfahl dem BMUKK, in allen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer der Bundesmuseen einen jährlich im Vorhinein zu erstellenden Restaurierungsplan, regelmäßige und dokumentierte Sitzungen über den Verleih von Sammlungsgut sowie verpflichtende Protokolle über den Zustand des Sammlungsguts vor und nach jedem Verleihvorgang vorzusehen.

13.3 *Laut Mitteilung des BMUKK sei vorgesehen, die Empfehlungen des RH in adaptierte Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer der Bundesmuseen aufzunehmen.*

Laut Stellungnahme der Albertina seien Ausleihsitzungen abgehalten sowie langfristige Restaurierungspläne und Zustandsprotokolle erstellt worden.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere würden künftig Protokolle über die Verleihsitzungen geführt, um Verleihentscheidungen besser nachvollziehbar zu machen.

13.4 Der RH erwiderte der Albertina, dass weder Restaurierungspläne noch Protokolle über Ausleihsitzungen vorgelegt wurden. Er wiederholte deshalb seine Empfehlung.

Organisation des Leihverkehrs **14.1** Die Organisation des Leihverkehrs war in den Museumsordnungen der vier überprüften Bundesmuseen wie folgt geregelt:

Tabelle 6: Organisation des Leihverkehrs

KHM	Die Hauptabteilung für Ausstellungsorganisation war zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> – die Abwicklung des gesamten Leihverkehrs, – die Abfassung der Leihverträge, – die Abwicklung der Transporte, – die Koordination mit Abteilungen und Sammlungen, – die Übernahme sämtlicher Leihverträge der einzelnen Sammlungen, – die Information über sämtliche Leihansuchen, – die Weitergabe von Informationen bezüglich sämtlicher Leihgabeanfragen an die wissenschaftliche Geschäftsführung und – die organisatorische Durchführung von Ausstellungen.
Albertina	Die Stabsstelle Ausstellungs-Management war zuständig für die Gesamtkoordination der Ausstellungen sowie die organisatorische Abwicklung des Leihverkehrs.
Galerie Belvedere	Der Registrar war zuständig für die Dokumentation der Bewegung von Kunstwerken sowie der Standorte.
Technisches Museum	Die Durchführung des Leihverkehrs oblag der Inventarverwaltung.

(1) Die Museumsordnung des KHM sah die Hauptabteilung für Ausstellungsorganisation als operative Unterstützung der wissenschaftlichen Geschäftsführung für die gesamte Abwicklung des Leihverkehrs vor. Diese nahm jedoch nicht alle in der Museumsordnung genannten Aufgaben wahr. Die Hauptabteilung für Ausstellungsorganisation konzipierte zwar Ausstellungen, die entweder das KHM allein oder in Kooperation mit anderen Museen bzw. Kulturinstitutionen im In- bzw. Ausland durchführte. Darüber hinaus unterstützte sie die Geschäftsführung bei den Ausstellungen, die nur aus den Beständen des KHM für Ausstellungen und Tournées zusammengestellt wurden. Betraf der Leihverkehr nur Objekte einer Sammlung, führte ihn diese durch.

(2) Die Albertina wickelte den Leihverkehr wie in der Museumsordnung vorgesehen ab.

(3) In der Galerie Belvedere sah die Museumsordnung keine Organisationseinheit für den Verleih von Sammlungsgut vor. Den Leihverkehr führte die Abteilung für Ausstellungsmanagement durch.

(4) Das Technische Museum wickelte den Leihverkehr wie in der Museumsordnung vorgesehen ab.

Verleih von Sammlungsgut

- 14.2** Der RH hielt fest, dass nicht alle Museumsordnungen eine mit dem Leihverkehr befasste Organisationseinheit vorsahen. Im KHM nahm die vorgesehene Organisationseinheit nicht immer die in der Museumsordnung vorgesehenen Aufgaben wahr.

Der RH empfahl dem BMUKK, in allen Museumsordnungen eine aufgabenorientierte Organisation des Leihverkehrs mit klaren Verantwortlichkeiten vorzusehen.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK würden bei der Neugestaltung der Museumsordnungen die erforderlichen Kernaufgaben angeführt werden.*

Laut Stellungnahmen der Albertina und des Technischen Museums wäre im Bundesmuseen-Gesetz nicht vorgesehen, dass die Museumsordnungen eine detaillierte Aufbau- und Ablauforganisation zu enthalten hätten.

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere sei die Organisation des Leihverkehrs analog zu jener der Albertina geregelt.

- 14.4** Der RH erwiderte, dass laut Bundesmuseen-Gesetz in den Museumsordnungen jedenfalls die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Verwaltung und Betreuung der dem Bundesmuseum überlassenen oder von diesem erworbenen Objekte zu regeln sind.

Leihvorgänge

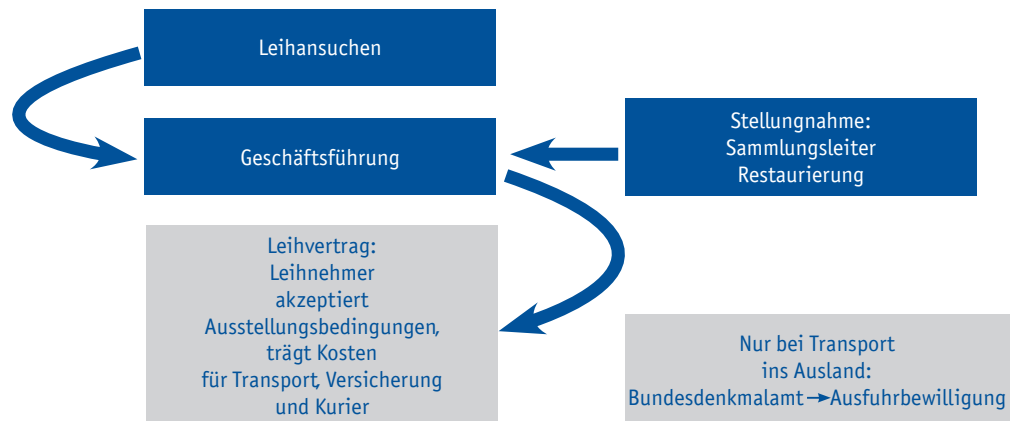
Allgemeine Darstellung

- 15** Nach Einlangen eines Leihansuchens in einem Bundesmuseum begutachtete die jeweilige Restaurierungsabteilung das angeforderte Objekt. Die endgültige Entscheidung über den Verleih traf bei den vier überprüften Bundesmuseen die jeweilige Geschäftsführung. Im Falle des Objektverleihs ins Ausland war ein Ausfuhransuchen an das Bundesdenkmalamt zu richten, in dem die Restaurierungsabteilung die Transportfähigkeit bestätigte. Die Restaurierungsabteilung bestätigte dem Bundesdenkmalamt auch die Rückkehr eines Objekts.

Der Vertrag mit einem Leihnehmer sah in der Regel vor, dass dieser sämtliche Kosten für den Verleih zu tragen hatte, insbesondere für Versicherung, Transport, Verpackung und Begleitung des Transports (Kurier). Die Kurierere protokollierten den Zustand der Objekte bei jedem Ein- und Auspacken und waren beim Aufbau und beim Abbau einer Ausstellung vor Ort anwesend. Weiters hatten die Leihnehmer genau geregelte Ausstellungsbedingungen, insbesondere klimatische Bedin-

gungen sowie ein Rauch-, Trink- und Essverbot in den Ausstellungsräumlichkeiten, einzuhalten.

In der folgenden Grafik wird ein Leihvorgang vereinfacht dargestellt:



Vertretungsbefugnisse

16.1 Laut der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM wurde dieses durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder im Verhinderungsfall eines Geschäftsführers durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Die Unterschriftenordnung des KHM sah jedoch vor, dass es durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden konnte. Diese Regelung war auch im Firmenbuch eingetragen.

16.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM die gemeinsame Vertretungsbefugnis zweier Prokuristen nicht zulässig war. Er empfahl dem KHM, die betreffenden Bestimmungen der Unterschriftenordnung zu ändern und den diesbezüglichen Eintrag im Firmenbuch zu korrigieren.

Das KHM kam der Empfehlung des RH während der Gebarungsprüfung an Ort und Stelle im April 2009 nach.

Leihverträge und Ausfuhr von Objekten

17.1 (1) Das KHM unterzeichnete die Leihverträge zwar bereits vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch das Bundesdenkmalamt.

(2) Die Albertina und das Technische Museum unterschrieben die Leihverträge erst nach der Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt.

(3) Die Galerie Belvedere schloss in mehreren Fällen Verträge mit Leihnehmern im Ausland ab, bevor eine Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt vorlag.

Die Galerie Belvedere verlieh im Jahr 2008 74 Meisterwerke mit einem Versicherungswert von rd. 416 Mill. EUR für eine Ausstellung nach Italien. Sie ersuchte das Bundesdenkmalamt erst etwa drei Wochen vor der geplanten Ausfuhr um eine Ausfuhrgenehmigung, unterzeichnete jedoch den Leihvertrag bereits drei Tage vor der Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt.

Acht der verliehenen Meisterwerke waren Leihgaben an die Galerie Belvedere. Für drei dieser Leihgaben lagen keine Leihverträge vor. Es war daher nicht nachzuvollziehen, ob eine Weitergabe dieser Leihgaben an Dritte überhaupt zulässig war. Bei vier weiteren Leihgaben lagen Leihverträge vor, laut denen die Galerie Belvedere verpflichtet war, vom Leihgeber eine schriftliche Zustimmung für einen Weiterverleih einzuholen. Bei zwei Leihgaben an die Galerie Belvedere war das Fotografieren ohne Zustimmung des Leihgebers nicht erlaubt. Die Galerie Belvedere verlieh die Leihgaben jedoch nach Italien ohne Zustimmung der Leihgeber und lichtete diese Leihgaben auch für den Ausstellungskatalog ab.

Das Bundesdenkmalamt entschied über das Ansuchen positiv, wies jedoch darauf hin, dass die Ausfuhr nur ausnahmsweise aufgrund der bereits abgeschlossenen Leihverträge und des fertig gestellten Ausstellungskonzepts bewilligt wurde. Bei konservatorisch derart heiklen Objekten könne künftig kaum mit einem positiven Bescheid gerechnet werden. Jedenfalls müsse vorweg eine genauere Untersuchung unter Beiziehung der Restauratoren des Bundesdenkmalamtes erfolgen. Dazu müsse das Ausfuhransuchen rechtzeitig vor Abschluss des Leihvertrags vorgelegt werden.

Die Galerie Belvedere erhielt die Leihgebühr auf ein Bankkonto überwiesen, auf dem der Leiter des Rechnungswesens gemeinsam mit der kaufmännischen Leiterin der Galerie Belvedere zeichnungsrechtlich war.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die Galerie Belvedere den Antrag auf Bewilligung der Ausfuhr für eine derart große Anzahl heikler und wertvoller Objekte beim Bundesdenkmalamt so knapp vor dem geplanten Transport einbrachte. Er empfahl der Galerie Belvedere, Ansuchen um Ausfuhrbewilligung so rechtzeitig einzureichen, dass dem Bundesdenkmalamt die Beiziehung seiner eigenen Restauratoren möglich ist.

Weiters kritisierte der RH, dass die Galerie Belvedere Leihverträge vor Genehmigung der Ausfuhr durch das Bundesdenkmalamt abschloss. Er empfahl der Galerie Belvedere, entweder die Leihverträge mit einer aufschiebenden Bedingung abzuschließen, so dass diese erst bei Vorliegen der Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt rechtswirksam werden, oder die Leihverträge erst nach Vorliegen der Ausfuhrbewilligung des Bundesdenkmalamtes zu unterfertigen.

Weiters kritisierte der RH, dass die Galerie Belvedere Objekte als Leihnehmer weiterverlieh, obwohl für diese Objekte keine Leihverträge vorlagen. Der RH empfahl, für alle Objekte, bei denen die Galerie Belvedere Leihnehmer war, Verträge abzuschließen. Der RH kritisierte auch, dass die Galerie Belvedere als Leihnehmer nicht immer die in den Leihverträgen enthaltenen Bestimmungen einhielt. Er empfahl der Galerie Belvedere, auch als Leihnehmer die in den Leihverträgen enthaltenen Bedingungen einzuhalten.

Schließlich kritisierte der RH, dass bei der Galerie Belvedere der buchungsberechtigte Leiter des Rechnungswesens gleichzeitig auch auf einem Bankkonto zeichnungsrechtlich war. Der RH empfahl, die Unvereinbarkeit beim Zahlungsvollzug unverzüglich zu beheben.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere ging sie davon aus, dass es selbstverständlich sei, dass Leihverträge nur unter der Voraussetzung einer Ausfuhrbewilligung durch das Bundesdenkmalamt gelten würden. In die Leihverträge würde künftig eine aufschiebende Bedingung aufgenommen werden. Die Unvereinbarkeit beim Zahlungsvollzug sei durch eine Einschränkung der Buchungsberechtigung für den Leiter des Rechnungswesens behoben worden.*

Verleih von Sammlungsgut

- 17.4** Der RH erwiderte, dass auch wenn es für die Galerie Belvedere selbstverständlich sei, dass Leihverträge nur dann gelten, wenn eine Ausfuhrbewilligung vorgelegen habe, sie rechtzeitig um die Ausfuhrbewilligungen beim Bundesdenkmalamt anzuschreiben und die in den Leihverträgen enthaltenen Bestimmungen einzuhalten habe.

Drittelgebühr

- 18.1** Mitarbeiter der vier überprüften Bundesmuseen begleiteten als Kurier den Transport von verliehenen Objekten in das In- und Ausland. Laut den Verträgen mit den Leihnehmern hatten diese die Kosten der Kurierbegleitung zu tragen (Reisekosten, Tages- und Nächtigungsgebühren). Obwohl die Kurier somit den Aufwand für die Dienstreisen erhielten, zahlten die Albertina und die Galerie Belvedere den Kurier noch ein Drittel der Reisezulagen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 aus.

An diesen so genannten Drittelgebühren zahlte die Albertina 2006 2.820 EUR, 2007 1.661 EUR und 2008 2.615 EUR aus.

Bei der Galerie Belvedere fielen 2006 377 EUR, 2007 323 EUR und 2008 keine Drittelgebühren an.

- 18.2** Der RH wies darauf hin, dass Kurier, die von den Leihnehmern den Ersatz der Reisegebühren erhielten, keinen weiteren Anspruch gegenüber dem Dienstgeber geltend machen dürfen. Der RH empfahl, den Kurier keine Drittelgebühr mehr auszuzahlen.

- 18.3** *Laut Mitteilung der Albertina habe sie die Auszahlung von Drittelgebühren im April 2009 eingestellt.*

Laut Stellungnahme der Galerie Belvedere habe sie die vom BMUKK ausbezahlte Drittelgebühr nur refundiert.

- 18.4** Der RH erwiderte, dass die Galerie Belvedere für Kurier, die von den Leihnehmern die Reisegebühren ersetzt erhielten, beim BMUKK keinen Anspruch auf Ersatz von Reisegebühren einzureichen hat.

Verleih zur Ausstattung von öffentlichen Stellen und an Private

19.1 Das Bundesmuseen-Gesetz sah nur den Verleih von Objekten an Museen im Ausstellungs- und Forschungsbereich vor.

(1) Das KHM überließ auf unbestimmte Zeit mehreren öffentlichen Stellen des Bundes sowie der Länder und Gemeinden zur Ausstattung rd. 360 Objekte aus den Sammlungsbeständen der Gemäldegalerie, der Kunstkammer und des Schlosses Ambras.

Das KHM stellte öffentlichen Stellen auch Tapisserien als Dauerleihgaben zur Verfügung, obwohl sie deren Standorte aufgrund der Raumsituation aus konservatorischer Perspektive als problematisch einschätzte.

Standortkontrollen erfolgten teilweise zuletzt im Jahr 1976 und in der Regel nur schriftlich bzw. telefonisch.

(2) Die Albertina überließ 1988 mit Genehmigung des damaligen BMWF einer Pfarre in der Steiermark eine Zeichnung. Durch den Übergabe-/Übernahmevertrag trat die Albertina im Jahr 2000 in diesen Leihvertrag an die Stelle des Bundes als Leihgeberin. Die Albertina erneuerte im Jahr 2001 den Leihvertrag auf unbestimmte Zeit. Der Leihvertrag enthielt die allgemeine Verpflichtung des Leihnehmers, für bestmöglichen konservatorischen Schutz zu sorgen. Es bestand jedoch keine Verpflichtung des Leihnehmers, die Leihgabe zu versichern.

(3) Die Galerie Belvedere verlieh rd. 260 Sammlungsobjekte auf unbestimmte Zeit an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, an Kammern, Anstalten, Kirchen und Bildungseinrichtungen zur Ausstattung.

19.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Ausstattung von öffentlichen Stellen im Bundesmuseen-Gesetz nicht vorgesehen war und empfahl dem KHM, der Albertina und der Galerie Belvedere, alle Ausstattungsobjekte von diesen zurückzufordern.

19.3 *Laut Stellungnahme des KHM sei zwischen der Ausstattung von Amtsräumen, die bedingt öffentlich zugänglich waren und der Ausstattung historischer und museal genutzter Gebäude zu unterscheiden. Bei letzteren stünde eine Bilderausstattung außer Frage, nach Meinung des KHM aber ebenso bei den Repräsentationsräumen der Obersten Organe des Bundes sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.*

Laut Stellungnahme der Albertina habe sie der Empfehlung des RH bereits entsprochen.

Verleih von Sammlungsgut

- 19.4** Der RH erwiderte dem KHM, dass die Objekte für die Ausstattung historischer und museal genutzter Räumlichkeiten, wie etwa Schloss Schönbrunn, nicht von der Kritik des RH umfasst und nicht in der Anzahl von Leihgaben an die öffentlichen Stellen enthalten sind. Die Kritik des RH bezog sich ausschließlich auf Leihgaben an öffentliche Stellen – auch an Vertretungsbehörden und an die Obersten Organe des Bundes – die für ein breiteres Publikum nicht oder kaum zugänglich sind.

Sammlungsobjekte dürfen laut Bundesmuseen-Gesetz nur an Museen im Ausstellungs- und Forschungsbereich verliehen werden. Laut den Übernahme-/Übergabeverträgen darf das Sammlungsgut nur gegen den Nachweis einer angemessenen Verwendung (z.B. Ausstellungszweck) verliehen werden. Außerdem waren die notwendigen konservatorischen Bedingungen in den Vertretungsbehörden und bei den Obersten Organen des Bundes nur teilweise gegeben. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, die Ausstattungstücke einzuziehen.

- 20.1** (1) Das KHM stellte im Jahr 1968 einem Verein in Wien mehrere Gemälde als Dauerleihgaben zur Verfügung. Nach der Pensionierung des Vereinsdirektors hingen die Gemälde in dessen Privatwohnung. Nach dem Tod des Direktors im Jahr 2009 wurden – mit einer Ausnahme – alle Gemälde an das KHM zurückgegeben. Das wertvollste Gemälde verkaufte ein Angehöriger des verstorbenen Direktors auf dem Kunstmarkt. Durch die Anfrage eines Kunsthändlers aus Deutschland, der bekannt gab, dass ihm das Gemälde aus den USA zum Kauf angeboten wurde, erfuhr das KHM vom Verkauf dieses Gemäldes. Das KHM beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt, die Rückgabe des Gemäldes zu erwirken. Das KHM erhielt dieses Gemälde schließlich im Februar 2009 von einem Antiquitätenhändler in Wien.

Das KHM nahm diesen Fall zum Anlass, die interne Revision mit einer Prüfung des Verleihs von Sammlungsgut an Private zu beauftragen.

- (2) Die Albertina überließ 2005 einer Privatperson ein Gemälde auf unbestimmte Zeit. Laut Leihvertrag war das Gemälde durch die Bestandsversicherung der Albertina versichert. Seit dem Jahr 2006 gab es in der Albertina aber keine Bestandsversicherung mehr. Regelmäßige Restaurierungsberichte, die den Zustand des Gemäldes dokumentierten, waren nicht vorgesehen. Die Albertina holte das Gemälde noch während der Gebarungsüberprüfung des RH im April 2009 zurück.

Im Jahr 2008 überließ die Albertina einem Mitglied des Kuratoriums ein Gemälde leihweise auf unbestimmte Zeit zur Ausstattung seines Büros. Die Albertina holte das Gemälde noch während der Gebarungsüberprüfung des RH im April 2009 zurück.

(3) Die Galerie Belvedere stellte zwei Vereinen je ein Gemälde zur Ausstattung zur Verfügung.

(4) Das Technische Museum stellte der Wiener Staatsoper GmbH für den Opernball 2007 eine historische Postkutsche als Requisite zur Verfügung, obwohl der zuständige Sammlungsleiter seine Zustimmung zum Verleih verweigerte. Das Technische Museum verrechnete weder eine Leihgebühr noch die Restaurierungskosten. Der Leihnehmer trug nur die Kosten für Transport und Versicherung.

Das Technische Museum stellte ein historisches, sehr fragiles Elektro-Automobil aus dem Jahr 1898 für eine Motor Show in Los Angeles zur Verfügung. Bei der Motor Show handelte es sich um eine Fachmesse und keine Ausstellung.

Das Technische Museum hatte zwei Eisenbahnobjekte ohne gültigen Leihvertrag an Private verliehen. Die Objekte waren in einem sehr schlechten Zustand und in ihrer konservatorischen Sicherheit bedroht. Obwohl das Technische Museum seit mehreren Jahren versuchte, die Objekte einzuziehen, verweigerte der Leihnehmer die Rückgabe. Das Technische Museum versuchte daraufhin, vom Leihnehmer die Zustimmung zur Vornahme von Erhaltungsmaßnahmen vor Ort zu erreichen, was jedoch bisher nicht gelang.

Leihnehmer des Technischen Museums benutzten historische Eisenbahnfahrzeuge für den Fahrbetrieb. Das Technische Museum unternahm in den Jahren 2007 und 2008 mehrfach Ausfahrten mit einem Automobil aus dem Sammlungsgut für PR-Aktivitäten. Da der Fahrbetrieb mit Sammlungsobjekten ein besonderes Risiko darstellte, wäre eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes erforderlich gewesen, über die das Technische Museum zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch nicht verfügte.

Bei neun vom Technischen Museum verliehenen Eisenbahnobjekten lag kein Leihvertrag vor.

Verleih von Sammlungsgut

- 20.2** Der RH kritisierte, dass die Bundesmuseen entgegen den rechtlichen Bestimmungen Sammlungsgut des Bundes an Private verliehen. Weiters kritisierte er, dass einige Leihverträge mit Privaten im Gegensatz zu den Verträgen im Ausstellungs- und Forschungsbereich weit weniger konservatorische Vorgaben, teilweise keine Versicherung und keine Zustandsprotokolle bzw. Restaurierungsberichte vorsahen.

Der RH wies schließlich darauf hin, dass die Leihgabe an ein Kuratoriumsmitglied der Albertina einen Interessenkonflikt darstellte. Die ethische Richtlinie des International Council of Museums (ICOM) verbot Mitgliedern eines Museums jede Form der persönlichen Bereicherung – auch durch Leihgaben – in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit. Der RH empfahl der Albertina, die ethische Richtlinie des International Council of Museums künftig einzuhalten.

Der RH empfahl dem Technischen Museum für den Fahrbetrieb mit Sammlungsobjekten eine Genehmigung beim Bundesdenkmalamt einzuholen.

Schließlich empfahl der RH den vier überprüften Bundesmuseen, das an Private verliehene Sammlungsgut einzuziehen. Künftig sollte Sammlungsgut nur an Museen im Ausstellungs- und Forschungsbereich verliehen werden.

- 20.3** *Laut Stellungnahme der Albertina sei die ethische Richtlinie des International Council of Museums nicht rechtsverbindlich, sie teile aber die Ansicht des RH.*

Laut Stellungnahme des Technischen Museums sei der Fahrbetrieb mit dem Automobil aus dem Sammlungsgut bereits eingestellt sowie für den Fahrbetrieb von anderen Sammlungsobjekten eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes eingeholt worden. Teile der historischen Postkutsche stammten aus 1840/50 bzw. 1908 und der Verleih sei wegen des Werbewerts für das Technische Museum genehmigt worden. Der Verleih des fragilen Elektro-Automobils hätte dem Bildungs- und Forschungszweck entsprochen. Im Übrigen würden aber die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

- 20.4** Der RH entgegnete dem Technischen Museum, dass das Bundesmuseen-Gesetz den Verleih von Sammlungsgut nur an Museen im Ausstellungs- und Forschungsbereich vorsehe. Die historische Postkutsche hätte daher nicht als Requisite für eine Ballveranstaltung der Wiener Staatsoper verliehen werden dürfen. Der vom Technischen Museum angeführte Werbewert war für den RH nicht nachvollziehbar, weil in den Monaten nach dem Verleih die Besucherzahlen im Technischen

Museum nicht signifikant anstiegen. Auch das sehr fragile Elektro-Automobil hätte laut Bundesmuseen-Gesetz nicht für eine Motor Show in Los Angeles verliehen werden dürfen.

Wirtschaftliche Gebahrung des Leihverkehrs

Erlöse aus dem Leihverkehr

21.1 Die vier überprüften Bundesmuseen verrechneten für den Objektverleih unterschiedlich hohe Bearbeitungsgebühren (Handling Fee). Die Handling Fee wurde in keinem der vier überprüften Bundesmuseen kalkuliert.

(1) Im Jahr 2006 verrechnete das KHM beim Objektverleih normalerweise keine Handling Fee. Nur für den Verleih von 57 Objekten nach Japan verlangte das KHM eine Handling Fee von rd. 75.000 EUR. Ab dem Jahr 2007 verrechnete das KHM grundsätzlich eine Handling Fee, die in einigen Fällen jedoch ausgesetzt oder nicht in voller Höhe verrechnet wurde.

(2) Die Albertina verrechnete von 2006 bis 2008 für den Objektverleih grundsätzlich eine Handling Fee.

Für den Objektverleih an Bundesmuseen wurde keine Handling Fee verrechnet; ebenso nicht bei Erlassung der Handling Fee durch andere Institutionen und wenn bei der Albertina ein wissenschaftliches Interesse am Objektverleih bestand.

(3) Die Galerie Belvedere verrechnete von 2006 bis 2008 grundsätzlich eine Handling Fee, nicht jedoch für den Objektverleih an Bundesmuseen und bei Erlassung der Handling Fee durch andere Institutionen.

Bei zwei Verleihvorgängen im Jahr 2006 lagen keine Angaben über die Handling Fee vor.

Die Galerie Belvedere verrechnete für den Verleih von Objekten an 17 Leihnehmer im Jahr 2008 die Handling Fee von rd. 9.500 EUR erst im Mai 2009.

(4) Das Technische Museum verrechnete von 2006 bis 2008 grundsätzlich eine Handling Fee. Über die Höhe der verrechneten Handling Fee wurde jedoch von Fall zu Fall entschieden. Bei Erlassung der Handling Fee durch andere Institutionen verrechnete das Technische Museum ebenfalls keine Handling Fee.

Verleih von Sammlungsgut

21.2 Der RH empfahl der Galerie Belvedere, die vereinbarte Handling Fee zeitnah zu verrechnen.

Kosten des Leihverkehrs

22.1 Die Kosten für den Leihverkehr wurden im Rechnungswesen der vier überprüften Bundesmuseen nicht gesondert ausgewiesen. Der RH ersuchte daher die vier überprüften Bundesmuseen, die mit dem Leihverkehr verbundenen Kosten zu ermitteln.

(1) In der folgenden Tabelle stellte der RH die für 2008 verrechnete Handling Fee den vom KHM ermittelten Personalkosten gegenüber und stellte den daraus ergebenden Unterschied pro verliehenem Objekt und pro Sammlung dar:

Tabelle 7: Handling Fee und Kosten des Leihverkehrs beim KHM

	Handling Fee	Personalkosten	Unterschied Handling Fee und Personalkosten
	in EUR		in %
Sammlungen des KHM			
Ägyptisch-Orientalische Sammlung	425	574	35
Antikensammlung	425	574	35
Kunstkammer	425	703	65
Tapisserien	425	1.065	151
Gemäldegalerie	425	747	76
Münzkabinett	200	109	- 46
Hofjagd- und Rüstkammer	425	1.804	324
Wagenburg	425	380	- 11
Sammlungen des Museums für Völkerkunde	200	194	- 3
Sammlungen des Österreichischen Theatermuseums	100 bis 200	325	63 bis 225

Die durch den Objektverleih entstandenen Personalkosten waren zwischen 35 % und 324 % höher als die vom KHM verrechnete Handling Fee. Nur bei den Sammlungen des Münzkabinetts und der Wagenburg des KHM sowie des Museums für Völkerkunde waren die Personalkosten geringer als die verrechnete Handling Fee.

Für den Objektverleih fielen beim KHM im Jahr 2008 Personalkosten von insgesamt rd. 518.000 EUR an, denen nur Erlöse von rd. 148.000 EUR gegenüberstanden. Somit ergab sich für das KHM ein Verlust aus dem Objektverleih von rd. 370.000 EUR.

(2) In der folgenden Tabelle stellte der RH die für 2008 verrechnete Handling Fee den von der Albertina ermittelten Kosten gegenüber und stellte den sich daraus ergebenden Unterschied pro verliehenem Objekt und pro Sammlung dar:

Tabelle 8: Handling Fee und Kosten des Leihverkehrs bei der Albertina

	Handling Fee	Kosten	Unterschied Handling Fee und Kosten
		in EUR	in %
Batliner Gemälde	400	675	69
Zeichnungen lebender Künstler	50	552	1.004
Zeichnungen mit Sonderrahmen und Meisterwerke der Druckgrafik	75 bis 150	552	268 bis 636
Zeichnungen mit Standardrahmen und Druckgrafik	60 bis 100	552	452 bis 820
Fotos	nach Aufwand	416	

Die durch den Objektverleih entstandenen Kosten waren somit zwischen 69 % und 1.004 % höher als die verrechnete Handling Fee.

Die Albertina wies für 2006 bis 2008 folgende Gebarung des Objektverleihs aus:

Tabelle 9: Gebarung des Objektverleihs der Albertina

Jahr	Erlöse	Kosten	Verlust aus dem Objektverleih
	in EUR		
2006	68.000	274.000	206.000
2007	28.000	216.000	188.000
2008	73.000	361.000	288.000

Verleih von Sammlungsgut

(3) In der folgenden Tabelle stellte der RH die verrechnete Handling Fee den von der Galerie Belvedere ermittelten Kosten gegenüber und stellte den sich daraus ergebenden Unterschied pro verliehenem Objekt dar:

Tabelle 10: Handling Fee und Kosten des Leihverkehrs bei der Galerie Belvedere

Jahr	Handling Fee	Kosten	Unterschied Handling Fee und Kosten
	in EUR		in %
2006	250	929	272
2007	250	1.107	343
2008	250	813	225

Die Galerie Belvedere wies folgende Gebarung des Objektverleihs aus:

Tabelle 11: Gebarung des Objektverleihs der Galerie Belvedere

Jahr	Erlöse	Kosten	Verlust aus dem Objektverleih
	in EUR		
2006	13.000	72.000	59.000
2007	15.000	115.000	100.000
2008	14.000	68.000	54.000

(4) In der folgenden Tabelle stellte der RH die durchschnittlich verrechnete Handling Fee den vom Technischen Museum ermittelten Kosten gegenüber und stellte den sich daraus ergebenden Unterschied pro verliehenem Objekt dar:

Tabelle 12: Handling Fee und Kosten des Leihverkehrs beim Technischen Museum

Jahr	Handling Fee	Kosten	Unterschied Handling Fee und Kosten
	in EUR		in %
2006	155	134	- 14
2007	94	207	120
2008	79	295	273

Das Technische Museum wies für 2006 bis 2008 folgende Gebarung des Objektverleihs aus:

Tabelle 13: Gebarung des Objektverleihs des Technischen Museums

Jahr	Erlöse	Kosten	Verlust aus dem Objektverleih in EUR
2006	29.000	62.000	33.000
2007	36.000	81.000	45.000
2008	18.000	78.000	60.000

22.2 Der RH empfahl allen Bundesmuseen, beim Verleih von Sammlungsgut eine ausgeglichene Gebarung anzustreben und die Handling Fee entsprechend anzuheben.

22.3 *Laut Stellungnahme der Albertina seien weder eine ausgeglichene Gebarung noch eine Gewinnabsicht als museologische Ziele anzusehen.*

Laut Stellungnahme des Technischen Museums werde es der Empfehlung des RH nicht entsprechen, weil der Leihverkehr eine kulturpolitische und keine kommerzielle Aufgabe darstellt.

22.4 Der RH erwiderte, dass er keineswegs verkenne, dass der Leihverkehr grundsätzlich eine kulturpolitische und keine kommerzielle Aufgabe der Bundesmuseen darstellt. Dennoch sollten die Bundesmuseen die mit dem Leihverkehr verbundenen Kosten kennen und beim Leihverkehr eine Kostendeckung anstreben.

Controlling durch das BMUKK

23.1 Das BMUKK forderte von den Bundesmuseen in den Quartalsberichten keine Kennzahlen für ein Controlling des Leihverkehrs an.

23.2 Der RH empfahl dem BMUKK, Kennzahlen für ein Controlling des Leihverkehrs in die Quartalsberichte aufzunehmen.

23.3 *Das BMUKK sagte zu, den Einsatz der einheitlichen Software in den Bundesmuseen für ein Controlling zu überprüfen.*

Getroffene Maßnahmen

- 24** (1) Der Empfehlung, die in der Unterschriftenordnung vorgesehene gemeinsame Vertretungsbefugnis zweier Prokuristen zu ändern und den diesbezüglichen Eintrag im Firmenbuch zu korrigieren, kam das KHM während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im April 2009 nach. (TZ 16)
- (2) Zwei Gemälde, welche die Albertina in den Jahren 2005 und 2008 auf unbestimmte Zeit verliehen hatte, holte sie noch während der Gebarungsüberprüfung des RH im April 2009 zurück. (TZ 20)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 25** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

BMUKK

- (1) Rahmenzielvereinbarungen wären abzuschließen und damit der kulturpolitische Auftrag der Bundesmuseen zu präzisieren. (TZ 3)
- (2) Im Hinblick darauf, dass die Bundesmuseen kein Eigentumsrecht am Sammlungsgut hatten, wäre die Bilanzierungsrichtlinie diesbezüglich abzuändern. (TZ 5)
- (3) Die Bundesmuseen wären auf die Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes über die Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen aufmerksam zu machen. (TZ 6)
- (4) Die Bestimmung in der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM wäre ersatzlos aufzuheben, die dem KHM eine Veräußerung oder Belastung von Sammlungsgut ermöglicht. (TZ 7)
- (5) Eine einheitliche Bilddatenbank für alle Bundesmuseen wäre vorzusehen. (TZ 8)
- (6) In die Museumsordnungen wäre die Verpflichtung der Bundesmuseen aufzunehmen, das Sammlungsgut in einer einheitlichen Bilddatenbank zu erfassen. (TZ 8)
- (7) Es sollte eine einheitliche Bilddatenbank auch für ein internes Kontrollsystem über den gesamten Leihverkehr herangezogen werden. (TZ 8)
- (8) Bei allen Bundesmuseen wäre eine rasche und vollständige Inventarisierung einzufordern. (TZ 9)

(9) Aus grundsätzlichen Erwägungen zur Bewahrung des denkmalgeschützten österreichischen Kulturguts wären einheitliche konservatorische Bedingungen für jeglichen Verleih von Sammlungsgut im Denkmalschutzgesetz vorzusehen. (TZ 11)

(10) Die bereits im Jahr 2005 angekündigte Neuregelung des Verleihs von Sammlungsobjekten in den Bundesmuseen, die wegen ihrer Fragilität, ihres hohen Wertes oder ihrer hervorragenden Bedeutung von jeder Entlehnung im In- oder Ausland ausgeschlossen sein sollten, wäre umgehend zu erarbeiten. (TZ 12)

(11) In allen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer der Bundesmuseen wären ein jährlich im Vorhinein zu erstellender Restaurierungsplan, regelmäßige und dokumentierte Sitzungen über den Verleih von Sammlungsgut sowie verpflichtende Protokolle über den Zustand des Sammlungsguts vor und nach jedem Verleihvorgang vorzusehen. (TZ 13)

(12) In allen Museumsordnungen wäre eine aufgabenorientierte Organisation des Leihverkehrs mit klaren Verantwortlichkeiten vorzusehen. (TZ 14)

(13) Kennzahlen für ein Controlling des Leihverkehrs wären in die Quartalsberichte aufzunehmen. (TZ 23)

Bundesmuseen

(14) Das Sammlungsgut des Bundes wäre nicht zu versichern. (TZ 5)

(15) Standortkontrollen bei allen Sammlungen wären in mehrjährigem Abstand durchzuführen. (TZ 10)

(16) Beim Verleih von Sammlungsgut wäre eine ausgeglichene Gebahrung anzustreben und die Handling Fee entsprechend anzuheben. (TZ 22)

(17) Das Sammlungsgut, das an Private verliehen wurde, wäre einzuziehen und künftig Sammlungsgut nur an Museen für Ausstellungs- und Forschungszwecke zu verleihen. (TZ 20)

Kunsthistorisches
Museum, Albertina,
Österreichische Galerie
Belvedere

(18) Alle Ausstattungsobjekte wären von den öffentlichen Stellen zurückzufordern. (TZ 19)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- Albertina, Österreichische Galerie Belvedere
- (19) Den Kurieren wäre keine Drittelgebühr mehr auszuführen. (TZ 18)
- Albertina
- (20) Die ethische Richtlinie des International Council of Museums wäre einzuhalten. (TZ 20)
- Technisches Museum Wien
- (21) Das BMUKK wäre über die bisher ausgeschiedenen inventarisierten und nicht inventarisierten Sammlungsobjekte und künftig laufend über geplante Ausscheidungen zu informieren sowie eine Ausscheidung in den Inventaraufzeichnungen zu vermerken. (TZ 6)
- (22) Das Kuratorium wäre künftig über alle wesentlichen Belange zu informieren. (TZ 9)
- (23) Das Konzept der Depotinventur wäre zu evaluieren, Ziele wären zu definieren und zur rascheren Inventarisierung der Objekte wäre ein zweites Projektteam in Erwägung zu ziehen. Priorität sollte die Inventarisierung vor der Reinigung und Pflege der Objekte haben. (TZ 9)
- (24) Die so genannten Kustodennachlässe wären so rasch wie möglich aufzuarbeiten. (TZ 9)
- (25) In die Leihverträge wären die tatsächlichen Standorte der verliehenen Objekte aufzunehmen. (TZ 10)
- (26) Für den Fahrbetrieb mit Sammlungsobjekten wäre eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes einzuholen. (TZ 20)
- Österreichische Galerie Belvedere
- (27) Die fehlenden Daten über Verleihvorgänge, die damit verbundenen Standortänderungen und der Zustand der Objekte wären in der Bilddatenbank nachzutragen. (TZ 8)
- (28) Ansuchen um Ausfuhrbewilligung wären beim Bundesdenkmalamt so rechtzeitig einzureichen, dass dem Bundesdenkmalamt die Beiziehung seiner eigenen Restauratoren möglich ist. (TZ 17)
- (29) Die Leihverträge wären entweder mit einer aufschiebenden Bedingung oder erst nach Vorliegen der Ausfuhrbewilligung des Bundesdenkmalamtes zu unterfertigen. (TZ 17)

(30) Für alle Objekte, bei denen die Österreichische Galerie Belvedere Leihnehmer ist, wären Leihverträge abzuschließen und die in den Leihverträgen genannten Bedingungen einzuhalten. (TZ 17)

(31) Die Unvereinbarkeiten beim Zahlungsvollzug wären unverzüglich zu beheben. (TZ 17)

(32) Die Handling Fee wäre zeitnah zu verrechnen. (TZ 21)